



Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister

Gunda Rachut

25. Juni 2026

Öwer de Hase 18

49074 Osnabrück

per E-Mail: info@verpackungsregister.org

Verbandeschreiben: Klärungsbedarf zur Beurteilung der Erzeuger- und Herstellerrolle von Eigenmarken unter der Verordnung (EU) 2025/40

Sehr geehrte Frau Rachut,

mit der Verordnung (EU) 2025/40 über Verpackungen und Verpackungsabfälle (Packaging and Packaging Waste Regulation – PPWR) gehen unterschiedliche Rollen und Verantwortlichkeiten insbesondere von Erzeugern einher.

Sie als Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister haben hierzu auf Ihrer Webseite eine klare Position bezogen und stellen fest:

„Erzeuger sind nach der PPWR die Unternehmen, die Produkte unter ihrem Namen oder ihrer Marke von Dritten entwickeln oder herstellen lassen (Auftragsproduktion). Die beauftragenden

Unternehmen gelten als Erzeuger und tragen die Verantwortung für die Erstellung der technischen Dokumentation und die Konformitätserklärung dieser Verpackungen.“

Diese Auslegung bezieht sich auf die Begriffsdefinition gemäß Artikel 3 Absatz 1 Nr. 13 Buchst. a – b der Verordnung (EU) 2025/40 und die entsprechenden Leitlinien der EU-Kommission, die kürzlich veröffentlicht wurden.

Ferner legen Sie dar:

„Auch die zusätzliche Nennung des Auftragnehmers (Lieferant) auf der Verpackung führt weder zu seiner Mitverantwortung noch zu einer Verschiebung der Pflichten.“

Wir begrüßen zudem die kürzlich veröffentlichte Pressemitteilung vom 19. Juni 2026, aus der hervorgeht, dass die Europäische Kommission nun in einer Stellungnahme Ihre Rechtsauffassung bestätigt:

„When [HANDELSUNTERNEHMEN] sells [MARKENPRODUKT/DRITTMARKE], then [MARKENHERSTELLER] is deemed to be the manufacturer. When [HANDELSUNTERNEHMEN] sells its own brand, [HANDELSEIGENMARKE], then [HANDELSUNTERNEHMEN] is deemed to be the manufacturer, even if the filler is different than [HANDELSUNTERNEHMEN], maybe it is even [MARKENHERSTELLER] that packages a variety of [PRODUKT] for [HANDELSUNTERNEHMEN] only under the brand [HANDELSEIGENMARKE].“

Neben der Einordnung der Erzeugerrolle steht auch die Finanzierung der dualen Systeme vor neuen Herausforderungen. Gemäß den Artikeln 44 und 45 PPWR tragen die Hersteller die Kosten für die Finanzierung der dualen Systeme. Um die Lizenzierung sicherzustellen, ist eine einheitliche Rechtsauffassung deshalb im Hinblick auf die Herstellerrolle ebenfalls erforderlich.

Dazu führten Sie bereits aus:

„(...)“ Hersteller im Sinne der erweiterten Herstellerverantwortung (EPR) ist nach der PPWR entweder der Erzeuger, der Importeur oder der Vertreiber. Bei Eigenmarken steht durch die Marke fest, dass das Handelsunternehmen Erzeuger der verpackten Produkte ist. Damit trägt das Handelsunternehmen auch die Herstellerverantwortung für diese Verpackungen.

Aktuell ist jedoch festzustellen, dass verschiedene Lebensmitteleinzelhandelsunternehmen (LEH) Schreiben an ihre Lieferanten versenden, in denen der LEH seine Lieferanten als Erzeuger im Sinne der PPWR der Handelsmarkenverpackungen einordnet. Dies erfolgt nach

unserer Kenntnis auch in Fällen, in denen der LEH die Vorgaben zur Gestaltung und Beschaffenheit der Verpackung allein festlegt und Verpackern insoweit kein Mitspracherecht einräumt. Der LEH nimmt damit den maßgeblichen Einfluss auf die Ausgestaltung der Verpackung. Dies führt bei den betroffenen Unternehmen zu erheblichen Rechtsunsicherheiten und Unklarheiten hinsichtlich der Erfüllung ihrer künftigen Pflichten.

Trotz der erst kürzlich erfolgten Bestätigung dieser Rechtsauffassung durch die Europäische Kommission, wird befürchtet, dass ohne weitere vermittelnde Aktionen – ggf. durch die Zentrale Stelle Verpackungsregister – der LEH nicht von seiner Rechtsansicht abrücken wird. Erste Rückmeldungen unserer Mitgliedsunternehmen seit der Veröffentlichung der Rechtsauffassung zur Erzeugereigenschaft bei Handelseigenmarken zeigen, dass die betroffenen Wirtschaftsakteure die ihnen hieraus erwachsenden Pflichten nicht ohne Weiteres übernehmen werden.

Darüber hinaus besteht Konkretisierungsbedarf hinsichtlich der Frage, welcher Grad der Einflussnahme auf die Verpackungsgestaltung erforderlich ist, um die Erzeugereigenschaft zu begründen.

Um bestehende Rechtsunsicherheiten auszuräumen und eine einheitliche sowie rechtssichere Praxis sicherzustellen, bitten die unterzeichnenden Verbände die Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister nachdrücklich, sich gemeinsam mit dem Bundesverband des Lebensmitteleinzelhandels (BVLH) zu dieser Thematik abzustimmen und gegenüber der Öffentlichkeit eine konsistente sowie klare Information kurzfristig zu kommunizieren.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Eingaben und stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Die Unterzeichner:

Baden-Württembergischer Genossenschaftsverband e.V. (BWGV)

Bundesausschuss Obst und Gemüse (BOG)

Bundesverband der Deutschen Weinkellereien e.V. (BVW)

Bundesverband der obst-, gemüse- und kartoffelverarbeitenden Industrie e. V. (BOGK)

Bundesverband Wein und Spirituosen International e. V. (BWSI)

Bundesvereinigung der Erzeugerorganisationen Obst und Gemüse e.V. (BVEO)

Deutscher Fruchthandelsverband e.V. (DFHV)

Deutscher Kartoffelhandelsverband e.V. (DKHV)

Deutscher Raiffeisenverband e.V. (DRV)

Deutscher Weinbauverband e.V. (DWV)

Einkaufen auf dem Bauernhof

Genossenschaftsverband Bayern (GVB)

Genoverband e.V.

Milch-Industrieverband e.V. (MIV)

Union der Deutschen Kartoffelwirtschaft e.V. (UNIKA)

Verband der Bayerischen Sauerkonservenindustrie e.V.

Verband der Getreide-, Mühlen- und Stärkewirtschaft VGMS e.V.

Verband Deutscher Großbäckereien e.V.

Verband Deutscher Sektkellereien e.V. (VDS)

Zentralverband Gartenbau e.V. (ZVG)